

# RS Vwgh 1998/5/26 98/04/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §75;

## Rechtssatz

§ 74 und § 75 GewO 1994 kennen keine Differenzierung zwischen physischen und juristischen Personen. Eine zur Erlangung der Parteistellung erforderlichen Einwendung gem § 356 Abs 3 GewO 1994 erfordert aber, daß die entsprechende Erklärung erkennen läßt, in welcher Weise der die Einwendung erhebende Nachbar durch die Betriebsanlage in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein kann. Durch die Bezugnahme auf "massive Lärmzunahmen, Staubbelaustung und eine drastische Verkehrsvermehrung" wird die Befürchtung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes einer Gemeinde nicht dargelegt (Hinweis E 2.1.01989, 89/04/0071).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040044.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)